

## TARIFVERTRAG über ein Mindestentgelt in den Elektrohandwerken

---

**Nummer:** 06400.21A

**Klassifizierung:** TV Mindestentgelt

**Fachbereich:** Elektrohandwerke

**Tarifgebiet:** Bundesrepublik

**Geltungsbereich:** Arbeitnehmer, die auf Baustellen beschäftigt werden

Datum: 04. März 2010

**Vorgänger:** 06400.015

### **AVE**

AVE Anfang 2011

AVE Ende 2013

### **Fundstelle:**

Bundesanzeiger 189 14. December 2010

## TARIFVERTRAG über ein Mindestentgelt in den Elektrohandwerken

vom 4. März 2010

Zwischen dem

*Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke  
(Bundesinnungsverband)*

*Lilienthalallee 4, 60487 Frankfurt am Main*

und der

*Industriegewerkschaft Metall, Vorstand*

*Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main*

wird in Anwendung des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen vom 26. Februar 1996 (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG), in der Neufassung vom 24. April 2009 (BGBl. I S. 799), folgender Tarifvertrag geschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt:

#### **1. Räumlich:**

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

#### **2. Fachlich:**

Für alle Betriebe oder selbständige Betriebsabteilungen, die mit der handwerksmäßigen Installation von elektro- und informationstechnischen Anlagen und Geräten einschließlich elektrischer Leitungen, Kommunikations- und Datennetze sowie mit dem Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbau befasst sind.

#### **3. Persönlich:**

TARIFVERTRAG über ein Mindestentgelt in den Elektrohandwerken  
**TARIFVERTRAG über ein Mindestentgelt in den Elektrohandwerken**

---

Für alle Beschäftigten soweit sie elektro- und informationstechnische Tätigkeiten außerhalb des Betriebes ausüben. Nicht erfasst werden Auszubildende im Sinne des § 1 (2) BBiG sowie solche Beschäftigte,

- a) bei denen Berufsfindung bzw. praktische Erfahrungen im Rahmen einer Ausbildung nachweislich im Vordergrund stehen
- b) die ohne einschlägige berufsfachliche Kenntnisse und ausgewiesen als Schüler gegen Entgelt Aushilfstätigkeiten übernehmen.

## § 2 Mindestentgelte

(1) Die Beschäftigten erhalten als Mindestentgelt einen Stundenlohn an Arbeitsorten

in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen von	8,40 EUR ab 01.01.2011 8,65 EUR ab 01.01.2012 8,85 EUR ab 01.01.2013 9,10 EUR ab 01.01.2014 9,35 EUR ab 01.01.2015
an Arbeitsorten in den übrigen Bundesländern von	9,70 EUR ab 01.01.2011 9,80 EUR ab 01.01.2012 9,90 EUR ab 01.01.2013 10,00 EUR ab 01.01.2014 10,10 EUR ab 01.01.2015

(2) Es gilt das am jeweiligen Arbeitsort gültige tarifliche Mindestentgelt. Die Beschäftigten behalten jedoch ihren Anspruch auf die Entgeltbedingungen des Einstellungsortes (Betriebssitz), wenn diese aufgrund regionaltariflicher, betrieblicher oder einzelvertraglicher Vereinbarung günstiger sind. Ist das vereinbarte Entgelt niedriger, so haben die Beschäftigten Anspruch auf das höhere Mindestentgelt des Arbeitsortes, für die Dauer ihrer Tätigkeit an diesem Arbeitsort.

(3) Hinsichtlich der Entgeltzahlung für elektro- und informationstechnische Tätigkeiten außerhalb des Betriebes geht dieser Tarifvertrag den regionalen und firmenbezogenen Tarifverträgen vor, soweit diese für die Beschäftigten nicht günstiger sind. Für Tätigkeiten, die nicht außerhalb des Betriebes erbracht werden, sowie für alle übrigen Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis gelten die Entgeltbedingungen des Einstellungsortes.

## § 3 Aufwendungsersatz

Der Beschäftigte hat bei Tätigkeiten außerhalb des Betriebes Anspruch auf Aufwendungsersatz (§ 670 BGB). Eine Minderung des Mindestentgelts darf hierdurch nicht eintreten.

## § 4 Fälligkeit des Mindestentgelts

Der Anspruch auf das Mindestentgelt wird spätestens zum 15. des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den das Mindestentgelt zu zahlen ist. Hiervon ausgenommen sind Entgeltansprüche, die - aufgrund von schriftlichen Regelungen zur Arbeitszeitflexibilisierung - zunächst auf Zeitkonten erfasst werden, um sie innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten in Form von Freizeit auszugleichen.

## § 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft und endet ohne Nachwirkung spätestens am 31. Dezember 2015. Bis zum Zeitpunkt seiner Allgemeinverbindlicherklärung kann dieser Tarifvertrag täglich mit Wochenfrist - ohne Eintritt einer Nachwirkung - gekündigt werden. Ab dem Zeitpunkt seiner

TARIFVERTRAG über ein Mindestentgelt in den Elektrohandwerken  
**TARIFVERTRAG über ein Mindestentgelt in den Elektrohandwerken**

---

Allgemeinverbindlicherklärung ist eine Kündigung mit 3-monatiger Frist erstmals zum 31. Dezember 2013 möglich.

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich rechtzeitig vor Auslaufen des Tarifvertrages in Verhandlungen über eine Anschlußregelung einzutreten.

## **Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für die Elektrohandwerke**

**vom 7. Dezember 2010**

I.

Auf Grund des § 5 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), geändert durch Artikel 223 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss der

Tarifvertrag über ein Mindestentgelt in den Elektrohandwerken der Bundesrepublik Deutschland vom 4. März 2010

ab 1. Januar 2011 mit der weiter unten stehenden Einschränkung für allgemeinverbindlich erklärt.

Die Allgemeinverbindlichkeit wird wie folgt eingeschränkt:

Die Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrags endet ohne Nachwirkung mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

II.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales weist darauf hin, dass die durch die Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich festgesetzten Arbeitsbedingungen bis Oktober 2011 evaluiert werden.

Unterzeichnet:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

## **Bemerkung**

- a) Die Bekanntmachungen im Bundesanzeiger sind lediglich auszugsweise wiedergegeben. Die Auszüge enthalten die maßgebenden Regelungen und Daten der Allgemeinverbindlicherklärung des jeweiligen Tarifvertrages bzw. des vorliegenden Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung.
- b) Verwendet wurden die Originaltexte der Tarifverträge, die im öffentlichen Tarifregister (§ 6 TVG) enthalten sind. Redaktionelle Änderungen sind nicht vorgenommen worden. Soweit Schreibfehler vorkommen, stammen diese aus den Originaltexten.